

# RS OGH 1997/11/26 3Ob320/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1997

## Norm

IPRG §10

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtII

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtV litb

## Rechtssatz

Deckt sich die Bezeichnung einer Partei im Schiedsvertrag nicht mit jener im Schiedsspruch, bedarf es eines urkundlichen Nachweises der Parteienidentität beziehungsweise der Universalsukzession. Lag dem eine Verschmelzung zugrunde, richten sich deren Rechtsfolgen nach dem Verschmelzungsstatut. Bei Verschiedenheit der Gesellschaftsstatute sind im Hinblick auf die Wirkung in diese zu kumulieren und soweit als möglich anzupassen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 320/97y  
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 3 Ob 320/97y  
Veröff: SZ 70/249

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109160

## Dokumentnummer

JJR\_19971126\_OGH0002\_0030OB00320\_97Y0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)